



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 11. März 2016

Nummer 3





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Spreewald, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---|
| · Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. Februar 2016 | Seite | 2 |
| · Allgemeinverfügung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner | Seite | 3 |
| Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden | | |
| · Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung Auflösung von Überhaken | Seite | 5 |
| · Landkreis Dahme-Spreewald DER LANDRAT Gesundheitsamt | Seite | 6 |
| · Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“ Verbandsschau 2016 | Seite | 7 |

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. Februar 2016

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2016/014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, der Regulierung des Schadens, der im Zusammenhang mit dem Immobilien-Leasingvertrag Rathaus entstanden ist, jährlich aufgrund einer entsprechenden Aufstellung und gegen Vorlage der notwendigen Nachweise abzurechnen und zu regulieren.

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, den entstandenen Schaden durch ein Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald (kreislich oder kommunal) oder durch einen externen Sachverständigen berechnen zu lassen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2016/011**

Das an der Birkenstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 114/5 mit 691 qm wird zum dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes für die dauerhafte Wohnnutzung veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2016/012**

Das an der Kleinbahnstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 27, Flurstück 257 mit 1 177 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2016/013**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 27.03.2014, Beschluss Nr. 2014/014 wird wie folgt geändert:

1. Das kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 10, Flurstück 215 mit 70 qm wird zu dem Zweck der Bereinigung der bestehenden differenzierten Eigentumsverhältnisse veräußert.
2. Das kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 19, Flurstück 287 mit 196 qm wird zu dem Zweck der Bereinigung der bestehenden differenzierten Eigentumsverhältnisse veräußert.
3. Das kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 1096 mit 406 qm wird zu dem Zweck der Erweiterung des Innenhofes von Wohngrundstücken veräußert.
4. Die Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 756 mit 91 qm und 758 mit 4 qm werden zu dem Zweck der Bereinigung der bestehenden differenzierten Eigentumsverhältnisse von der Stadt käuflich erworben.

In dem Ergebnis der Summation des vorgenannten Grundstückstausches beträgt der an die Stadt zu zahlende Wertausgleich 33.376,40 Euro.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2016/015**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 735 mit 542 qm zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2016/016**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an den öffentlichen Verkehrsanlagen „An den Eichen“ und „Gottfried-Keller-Straße“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 778 mit 977 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2016/017**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an den öffentlichen Verkehrsanlagen „An den Eichen“ und „An der Spreewaldbahn“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 727 mit 605 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2016/002**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 737 mit 764 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei zwölf Stimmenthaltungen gefasst.

Allgemeinverfügung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 und § 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) gestattet die Stadt Lübben (Spreewald) die **Ausbringung eines Biozides** mit dem Wirkstoff „Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki“ (Dipel ES) durch Bodengeräte sowie rotorgetriebene Luftflugzeuge mit abdriftmindernden Düsen zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren, die vom vermehrt auftretenden Baumschädling Eichenprozessionsspinner (lateinisch: Thaumetopoea processionea) ausgehen. Ziel ist die Bekämpfung desselben bzw. dessen Ausbreitung.

2.

Bei Bekanntwerden des Auftretens des Eichenprozessionsspinners erfolgt die Mittelausbringung auf befallenen Bäumen der Pflanzengattung Quercus (Eichen) überwiegend auf Flächen an Straßen (auch Bundes- und Landesstraßen), Wegen und Plätzen in kommunalem bzw. öffentlichem Eigentum. Die Bekämpfung kann neben Waldflächen auch in bewohntem Gebiet stattfinden. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.

3.

Der **Bekämpfungszeitraum** umfasst grundsätzlich die Monate **April bis Juni 2016**.

Bezüglich der eventuell erforderlichen Ausbringung des unter Ziffer 1. genannten Biozides muss derzeit von einer konkreten Benennung betroffener Flächen abgesehen werden, da im Jahr 2015 im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) Raupen bzw. Raupennester lediglich an Einzelbäumen durch Absaugen zu bekämpfen waren (u. a. an den Radwegen in Richtung Hartmannsdorf und Biebersdorf sowie nahe des Hartmannsdorfer Wehres).

Sollten im Jahr 2016 Bekämpfungsmaßnahmen notwendig werden, erfolgt die Bekanntgabe der konkretisierten Termine zeitnah in der Tagespresse, im Amtsblatt, durch öffentlichen Austausch und/oder auf der Webseite www.luebben.de.

4.

Während eines Einsatzes ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich der Boden- und/oder Luftfahrzeuge außer für die durchführenden Bediensteten verboten. Personen, die sich

in dieser Zeit am Einsatzort im Freien aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Fenster und Türen in Richtung der behandelten Flächen sind geschlossen zu halten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.

5.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

7.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der

Stadt Lübben (Spreewald)

Fachbereich II/Sachgebiet Sicherheit und Ordnung

Poststraße 5

15907 Stadt Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

Die Stadt Lübben (Spreewald) nimmt nach § 1 OBG die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf ihrem Hoheitsgebiet wahr.

Der Eichenprozessionsspinner (lateinisch: Thaumetopoea processionea) ist ein Baumschädling, dessen Raupen Eichenblätter fressen und der aufgrund seiner ungewöhnlich starken Vermehrung in jüngerer Vergangenheit die Eichenbestände in Brandenburg bedroht.

Hinzu kommt, dass die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung in den umliegenden Amtsgebieten und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der benachbarten Kommunen darstellt und für die Stadt Lübben (Spreewald) nicht länger auszuschließen ist. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden. Die Brennhaare der Raupen, die nach der Verpuppung abfallen, reichern sich in der Bodenstreu an, werden über Luftströme im Territorium verteilt und können ihre allergene Wirkung bis zu 10 Jahre lang behalten.

Allein mit dem Ziel, die Eichenbestände zu schützen, konnte diese Gefahr für Menschen nicht - als Nebeneffekt - erfolgreich bekämpft werden. Denn nach dem restriktiven Pflanzenschutzgesetz ist derzeit die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Waldflächen für Luftfahrzeuge nicht möglich. Auch für Waldrandlagen an Straßen und Alleen ist ein Einsatz mit Luftfahrzeugen nach Pflanzenschutzrecht aufgrund der erforderlichen Abstandsauflagen nicht zielführend durchführbar. Eine Behandlung dieser Bäume darf nicht allein nur zu ihrem Schutz, sondern nur nach den geltenden Regelungen zur Ausbringung von Bioziden zum Schutz von Menschen vorgenommen werden, sofern von den sie befallenden Schädlingen eine Gefahr für Menschen ausgeht.

Fachgesetzliche Regelungen zur Abwehr von Schädlingen mit Biozid-Produkten zum Schutze der Gesundheit von Menschen mittels Luft- und/oder Bodengeräten bestehen nicht. Das Pflanzenschutzgesetz findet für solche Maßnahmen keine Anwendung. Das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) zuletzt geändert durch Artikel 431 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) regelt keine konkreten Anwendungsvorschriften für die Ausbringung von Bioziden vom Boden oder aus der Luft.

Somit hat die Stadt Lübben (Spreewald) gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz zu treffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei ist gemäß § 14 Abs. 1 OBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ enthält den biologischen Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki* (BT), der keine gravierenden bekannten negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt hat. BT-Präparate bestehen in der Regel aus getrockneten Bakterien-Sporen und den kristallinen Endotoxinen als Hauptkomponenten. Sie werden als wasser-dispergierbares Granulat oder als Suspensionskonzentrat im Handel vertrieben. Vor der Ausbringung müssen sie in Wasser gelöst bzw. verdünnt werden. Das Mittel wirkt als selektives Insektizid mit Fraßgiftwirkung.

Innerhalb von bis zu einer Woche nach dem Ausbringen wird das Präparat durch die UV-Strahlung inaktiviert und letztlich durch Mikroorganismen vollständig abgebaut. Die Mittel sind nicht bienengefährdend sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Hinsichtlich seiner humantoxikologischen Wirkung sind die Mittel als unbedenklich eingestuft. Reizwirkungen durch Kontakt mit der Haut bzw. am Auge bestehen keine. Mangels endgültig abgeschlossener Studien kann - wie bei allen Kombinationspräparaten mit Mikroorganismen - ein sensibilisierendes Potenzial des Wirkstoffs bei wiederholtem Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Andere Insektizide mit vergleichbarer Wirkung gegen den Eichenprozessionsspinner sind entweder hochgiftig für Wasserorganismen und sind wegen der einzuhaltenden Abstandsregeln zu Oberflächenwasser zur Ausbringung im Sprühverfahren aus der Luft ungeeignet (Wirkstoff Diflubenzuron) oder haben eine größere Breitbandwirkung, sind also giftig für alle auf dem Baum befindlichen Insekten (Kontaktgift Lambda-Cyhalothrin).

Die Verwendung von Bodentechnik ist bei allein stehenden Bäumen ausreichend, jedoch zeigen die Erfahrungen, dass bei vorhandenen Alleen die Bekämpfung aus der Luft effektiver ist. Dort wo auf dem Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) Einzelbäume stehen, wird in Anlehnung an Erfahrungswerte umliegender Ämter der Einsatz einer Sprühkanone bevorzugt, an Alleen und größeren Baumgruppen dagegen, welche nur schwer mit Bodengeräten erreichbar sind, ist der Einsatz aus der Luft maßgebend. Je nach Größe der insgesamt zu behandelnden Fläche und mit Blick auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Bekämpfungszeitraum während einer akuten Befallsituation, könnte auch über bewohntem Gebiet das dringende Erfordernis einer Bekämpfung aus der Luft bestehen sowie im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als geeignetes Mittel angesehen werden. Die Ausbringung aus der Luft mittels abdriftmindernden Düsen ist die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste, umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Durch Applikation des Mittels durch Hubschrauber mit abdriftmindernden Düsen werden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel effektiver auf die Zielfläche gebracht. Zudem wird pro Baum weniger Wirkstoff verwendet und Abdrift- bzw. Abtropfverluste der Bodenverfahren sowie die damit verbundene größere Belastung mit dem Wirkstoff am Boden vermieden. Sofern die Kronenbereiche exponierter Einzelbäume gut vom Boden aus erreichbar sind oder die Luftausbringung nicht möglich ist, wird die Behandlung mit Bodengeräten durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, an durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch

das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als gering zu betrachten.

Zu dieser Einschätzung gelangte auch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg mit seinem Schreiben vom 27. Januar 2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Bei der Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners handelt es sich um ein biologisches Phänomen, das in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen durch einen einmaligen Einsatz nicht restlos eingedämmt werden kann, zumal es immer wieder noch Rückzugsgebiete geben wird, von denen eine erneute Wiederbesiedelung stattfinden kann. Daher ist eine mehrjährige Behandlung erforderlich.

In einer Stellungnahme des MUGV zum Antrag auf eine Notfallzulassung von „Dipel ES“ nach Pflanzenschutzrecht beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik durch die „Brennhaare“ kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner aus der Luft sehr wirksam mit dem Mittel „Dipel ES“ bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

Der Landkreistag Brandenburg rief in seinem Rundschreiben Nr. 33/2015 zur Fortsetzung der wirksamen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf.

Zu dem mit dieser Allgemeinverfügung aufgegebenen Verhaltensweisen im Einzelfall:

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeigneten aktuellen Witterungsbedingungen (möglichst kein Niederschlag, mindestens 15 Grad Celsius einige Stunden nach der Ausbringung, windstill während der Ausbringung) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden. Da allergische Reaktionen bei Menschen auf den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki* bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderes geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme muss aufgrund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zwingend geboten, da ansonsten ein Ausbringen innerhalb dieses Zeitfensters nicht vorgenommen werden kann und damit eine erfolgreiche Bekämpfung nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag

ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus, zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Lübben (Spreewald), 2016-02-16


Lars Kolan
Bürgermeister



Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Hartmannsdorf Flur 1, 2 und 4 sowie Radensdorf Flur 4** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010

(GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt **vom 29.03.2016 bis 12.04.2016** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben)**.

Öffnungszeiten: Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546 202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Frau Holz, Frau Schreiber oder Herr Becker.

Die Aktenzeichen lauten: (Hartmannsdorf: 62-5.1-0114/16, Radensdorf: 62-5.1-0115/16)

Im Auftrag
gez. Schreiber

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Gesundheitsamt

Die Umsetzung der Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV vom 6. Februar 2008) beinhaltet auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Das bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerserlisten. Ihre Hinweise oder Anregungen nehmen wir gerne, vorzugsweise schriftlich, entgegen:

Gesundheitsamt
Schulweg 1B
15711 Königs Wusterhausen

oder per E-Mail an
gesundheitsamt@dahme-spreewald.de

Die telefonische Kontaktaufnahme ist unter 03375 26-2143 möglich.

18.02.2016
Im Auftrag
gez. *Dr. med. Schumann*
Amtsärztin

Liste der bisher ausgewiesenen Badestellen:

Briesener See in Briesensee (Neu Zauche)	Groß Leuthener See in Groß Leuthen (Märkische Heide)
Großer Körbiskruger Tonsee in Bestensee	Heidesee in Halbe
Horstteich in Bornsdorf (Heideblick)	Kiessee II in Bestensee
Klein Köriser See in Klein Köris (Groß Köris)	Köthener See in Köthen (Märkisch Buchholz)
Krimnicksee in Neue Mühle (Königs Wusterhausen)	Krossinsee in Wernsdorf (Königs Wusterhausen)
Krummer See in Krummensee (Mittenwalde)	Langer See in Dolgenbrodt (Heidesee)
Miersdorfer See (Zeuthen)	Mochowsee in Lamsfeld (Schwielochsee)
Motzener See in Motzen (Mittenwalde)	Neuendorfer See in Hohenbrück (Märkische Heide)
Pätzer Vordersee in Pätz (Bestensee)	Schweriner See in Schwerin
Schwielochsee in Goyatz (Schwielochsee)	Schwielochsee in Jessern (Schwielochsee)
Schwielochsee am Campingplatz Zaue (Schwielochsee)	Spree Lübben in Steinkirchen SpreeLagune in Lübben
Teupitzer See in Teupitz	Teupitzer See in Egsdorf (Südufer)
Todnitzsee in Bestensee	Tonsee in Klein Köris (Groß Köris)
Wolziger See in Kolberg (Heidesee)	Wolziger See in Wolzig (Heidesee)
Zeuthener See in Eichwalde	Ziestsee in Bindow (Heidesee)
Frauensee am Kiez „Frauensee“ in Gräbendorf (nicht öffentlich)	Hölzerner See am Kiez „Hölzerner See“ in Gräbendorf (nicht öffentlich)

Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme / Berste“

Verbandsschau 2016

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Grabenschau 2016

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
III	Amt „Dahme/Mark“ Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görzdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichterfelde	14.04.2016	8.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal
II	Amt „Unterspreewald“ - ehemaliges Amt „Golßener Land“ Gemeinde Drahnsdorf: Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhlmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	18.04.2016	8.00 Uhr Rathaus Golßen
VI	Amt „Schenkenländchen“ Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Gemeinde Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Karl-Heinz Hebert, Oderin Herr Lothar Laurisch, Freidorf	19.04.2016	8.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus
I	Stadt Luckau Bergen, Cahnndorf, Duben, Kaden, Alteno, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	20.04.2016	8.00 Uhr Luckau Lagaparkplatz
VII	Landkreis OSL Stadt Calau: Gliechow, Zinnitz Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz Herr Hartmut Streich, Lübbenau	21.04.2016 21.04.2016	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstraße 15 10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	Landkreis EE Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigk, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	21.04.2016	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)
IV	Gemeinde Heideblick Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißback, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Bornsdorf Herr Horst Richter, Beesdau	25.04.2016	8.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau

Schau- bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
V	Amt „Unterspreewald“ Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	26.04.2016	8.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 28.02.2016

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin